

PSA-Tragekonzept

Bio-LNG Renzenhof

Version, Stand: 0.0

Autor: Chris Schneider

Dokument-Informationen

Version	Bearbeiter	Art der Änderung	Status	Freigabe / Datum
0.0	Chris Schneider	Erstellung	z. Freigabe	13.05.2024

Projektinformationen

Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

Projektleitung (TPAP) Christian Ludwiczak

Fachzuständigkeit /
HSE Chris Schneider

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Standardregelungen für Persönliche Schutzausrüstung.....	4
2.1	PSA-Bereich 1.....	4
2.2	PSA-Bereich 2.....	4
3	Spezielle Bereiche.....	5
3.1	Allgemeine Regelungen	5
3.2	Bio-LNG Anlage	5

1 Vorwort

Die Open Grid Europe GmbH stellt höchste Anforderungen an die Sicherheit der Anlagen sowie die Arbeitssicherheit. Neben vornehmlich technischen und organisatorischen Maßnahmen wird zur Sicherstellung eines allgemein hohen Schutzniveaus als präventive Maßnahme auch auf persönliche Schutzmaßnahmen zurückgegriffen. Entsprechend sind nachstehende Standardregelungen sowie für spezielle Anlagen, hier die Bio-LNG-Anlage Renzenhof, Regelungen für spezielle Bereiche erlassen.

In erster Linie wird jedoch auf technisch einwandfreie, regelmäßig gewartete und nach dem Stand der Technik fortentwickelte Anlagen und Maschinen gesetzt.

2 Standardregelungen für Persönliche Schutzausrüstung

Die Anlage wird in zwei verschiedene PSA-Bereiche unterteilt.

2.1 PSA-Bereich 1

Im PSA-Bereich 1 gilt keine Tragepflicht für PSA. Im Allgemeinen sind hier keine Gefährdungen zu erwarten. Zum PSA-Bereich 1 zählt der Eingangsbereich sowie der Bereich der Sozial- und Verwaltungsgebäude.

2.2 PSA-Bereich 2

Der PSA-Bereich 2 beginnt im Bereich der gastechnischen Anlagen und wird entweder durch eine gelbe Linie und/oder durch ein entsprechendes Gebotsschild gekennzeichnet.

Personen in diesem Bereich (eigene Mitarbeiter, Besucher und Fremdfirmen) müssen sich präventiv schützen.



Im PSA-Bereich 2 gilt eine Tragepflicht von:

- Körperschutz/ Arbeitskleidung (lang):
 - Flammschutz gem. EN ISO 11612
 - Antistatik gem. EN 1149-5 in Verbindung mit EN 1149-3
 - Chemikalienschutz gem. EN 13034
 - Warnfunktion gem. DIN EN ISO 20471 + EN ISO 11612 (im Falle von z. B. schlechter Beleuchtung, der dunklen Jahreszeit, hohem Fahrzeugaufkommen)
 - Lichtbogenschutz gem. EN 61482-1-2
 - Schweißerschutz gem. EN ISO 11611
- Kopfschutz:
 - Helm gem. DIN EN 397
- Fußschutz:
 - Sicherheitsschuhe gem. DIN EN ISO 20349
 - S3 knöchelhoch
 - SRC (rutschhemmend),
 - FO (Kraftstoffbeständig/ Chemikalienschutz),
 - A (Antistatisch – ESD)
- Augenschutz
 - Schutzbrille gem. DIN EN 166

Darüber hinaus gilt eine Mitführipflicht von:

- Handschutz:
 - Schutzhandschuhe sind in Abhängigkeit zur Tätigkeit auszuwählen

- Gehörschutz:
 - Mindestens Gehörschutzstöpsel gem. DIN EN 352-2

3 Spezielle Bereiche

3.1 Allgemeine Regelungen

Bereiche, in denen spezielle Gefährdungen vorherrschen, sind durch entsprechende Gebotsschilder gekennzeichnet (z.B. Lärmbereich mit Tragepflicht für Gehörschutz).

3.2 Bio-LNG Anlage

In Bezug auf die Gefährdungen, die vom erzeugten LNG ausgehen können (brennbar, tiefkalt, unter Druck) wird die Standard-PSA für den Bereich 2 um PSA zum Schutz vor tiefkalten Medien erweitert. Somit ist im Bereich, in denen es u.U. zum Austreten/Verspritzen von flüssigem LNG kommen kann, speziell beim Betankungsvorgang, als präventive Maßnahme zusätzliche PSA wie folgt zu tragen:

- Vollgesichtsschutz:
 - Visier aus Polycarbonat gem. DIN EN 166
- Handschutz:
 - Wasserabweisende Kälteschutzhandschuhe (kryogene Handschuhe) mit zusätzlichem Schutz vor mechanischen Gefährdungen (gem. EN ISO 21429, EN 511 und EN 388)
- Körperschutz:
 - Schutzschürze (gem. EN 511, EN 420, EN 388)